

Wohnbestätigung für die Einwohnerkontrolle Niederglatt

Angaben zum Einzugsort:

Im Haus (Strasse und Nr.):

Stockwerk: Links Mitte Rechts

Anzahl Zimmer:

Amtliche Wohnungsnummer:

Angaben zur einziehenden Person:

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Zugezogen von:

Zuzugsdatum:

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Zugezogen von:

Zuzugsdatum:

Name und Vorname des Eigentümers/der Eigentümerin:

Der Eigentümer/die Eigentümerin bestätigt, dass die obengenannte Person/die obengenannten Personen in dieser Liegenschaft wohnhaft sind.

Ort und Datum:

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin:

.....

.....

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Auskunftspflicht (§ 6)

1 Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.

2 Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- a. Pass oder Identitätskarte,
- b. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,
- d. Mietvertrag oder Wohnungsausweis,
- e. Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,
- f. Bescheinigung der Niederlassung.

Meldepflichten Dritter (§ 8)

1 Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:

- a. Name und Adresse der oder des Dritten
- b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer
- c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechtes
- d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten
- e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind (Der Wegzugsort ist der Gemeinde nicht zu melden.)